

NEWSLETTER – GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFTEN

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

Agrar 01/2014

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu den Gemeindeguts- agrargemeinschaften:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wahrung der Ansprüche der Gemeinden hat nunmehr die Umsetzung der Novelle zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 – TFLG 1996 zu erfolgen. Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, allen betroffenen Gemeinden eine optimale Unterstützung bei der Umsetzung dieser Gesetzesänderung anzubieten. Dabei wird der Tiroler Gemeindeverband weiterhin mit der Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH kooperieren. Die auf Basis dieser Zusammenarbeit geplanten (weiteren) Maßnahmen und Leistungen werden wir in einem gesonderten Newsletter in den nächsten Tagen vorstellen.

Die wichtigsten Änderungen ab 1. Juli 2014 (= Inkrafttreten der Gesetzesänderung) betreffen im Detail:

- **Bürgermeister ist Substanzverwalter**

Ab 1.7.2014 ist der Bürgermeister, bei Vorliegen einer Unvereinbarkeit der Bürgermeister-Stellvertreter – bis zur Bestellung des Substanzverwalters und der Stellvertreter durch den Gemeinderat - **selbst Substanzverwalter**. Für den Zeitraum bis zur Bestellung dieser Funktionen durch den Gemeinderat ist kein Stellvertreter des Substanzverwalters vorgesehen.

- **Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft**

Der **Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft** „wechselt“ mit **1.7.2014 in das Gemeindeamt** der substanzberechtigten Gemeinde.

- **Bankkonten**

Kontoinhaberin der Bankkonten ist die Gemeindegutsagrargemeinschaft. Ab 1.7.2014 darf nur mehr der Bürgermeister als Substanzverwalter über diese Konten verfügen.

Das Geschäftskonto (Girokonto) der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist durch Änderung der Kontobezeichnung als Substanzkonto zu führen. Ebenso ist die Zeichnungsberechtigung von der Bank zu ändern und die Zeichnungsberechtigung des Obmanns der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu löschen (siehe dazu das diesem Newsletter beiliegende Schreiben).

- **Bestellung des Substanzverwalters, der Substanzverwalter-Stellvertreter und des ersten Rechnungsprüfers**

Die Bestellung des Substanzverwalters, seines ersten und zweiten Stellvertreters sowie des ersten Rechnungsprüfers durch den Gemeinderat sollte ehestmöglich erfolgen. Im Falle der Bestellung des Bürgermeister-Stellvertreters bzw. eines Gemeinderates zum Substanzverwalter wird auf die der Gemeinde erwachsenden Mehrkosten im Zuge der Gewährung eines Bezuges / Erhöhung des Bezuges nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 hingewiesen. **Im Falle der Bestellung des Bürgermeisters zum Substanzverwalter tritt in der Höhe des Bezuges jedoch keine Änderung ein.**

- **Übergabe der Unterlagen**

Die Übergabe der Unterlagen durch den Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft an den Substanzverwalter (Bürgermeister) ist gesetzlich angeordnet. Alle Unterlagen der Gemeindegutsagrargemeinschaft müssen in den Räumlichkeiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft vorhanden sein bzw. unverzüglich vom Obmann bzw. den Ausschussmitgliedern dorthin verbracht werden.

Kein Organ (Obmann, Ausschussmitglied, Mitglied) ist berechtigt, Unterlagen und Dokumente der Gemeindegutsagrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts im Privatbereich zu verwahren.

Die Übergabe sämtlicher Unterlagen (siehe § 86 Abs. 4 TFLG 1996) hat binnen vier Wochen, **d.h. bis spätestens 29.7.2014**, durch den Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft an den Substanzverwalter (Bürgermeister) im Gemeindeamt als Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu erfolgen. Widrigenfalls wird von der Agrarbehörde ein Vollstreckungsverfahren im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet (keine aufschiebende Wirkung, da Gefahr in Verzug).

Über die ausgefolgten Unterlagen ist ein Protokoll (Übergabeprotokoll) anzufertigen (ein Musterformular wird nachgereicht).

- **Umstellung des Rechnungswesens**

Mit der Kundmachung der Buchführungs- und Gebarungverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften ist voraussichtlich bis zum 11.7.2014 zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Umstellung des Rechnungswesens grundsätzlich vorgenommen werden. Die weiteren Details dazu werden in einem gesonderten Newsletter bekannt gegeben.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: office@schoenherr-schoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Juli 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage: Hinweisblatt bezüglich Änderung der Kontenbezeichnung bzw. der Verfügungsberechtigungen